

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01190 vom 27. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01190)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01190 du 27 mars 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01190 del 27 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Der vorliegenden Streitsache liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Nachdem der Beschwerdeführer vom 2. Juni bis 28. August 2009 in der Klinik A. ein Arbeitstraining absolvierte hatte (Urk. 13/62), begann er mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin eine Ausbildung zum Immobilienbewirtschafter. Im Rahmen dieser Ausbildung machte er vom 1. September bis 31. Dezember 2009 ein Praktikum beim B. (Praktikumsbestätigung vom 31. Dezember 2009, Urk. 13/79/2) und schloss einen Kurs in Sachbearbeitung Immobilienbewirtschaftung erfolgreich ab (Attest vom 17. Dezember 2009, Urk. 13/79/1). In der Folge begann er unter Bezug eines Taggeldes ab 12. Juli 2010 ein Praktikum bei der D. AG (Praktikumsvertrag vom 6. Juli 2010, Urk. 13/92) und besuchte einen Vertiefungslehrgang in Immobilienbewirtschaftung (Anmeldung vom 18. Oktober 2010, Urk. 13/102). Das Praktikumsverhältnis mit der D. AG wurde im gegenseitigen Einverständnis per 30. September 2010 aufgelöst (Urk. 13/100). Der Beschwerdeführer bestand daraufhin die Berufsprüfung Stufe Basiskompetenz 2010 nicht (Urk. 13/105). Er teilte der Beschwerdegegnerin hierzu am 8. März 2011 mit, dass er es als aussichtslos ansehe, die Prüfung Stufe Basiskompetenz nochmals abzulegen. Er habe viel gelernt, doch mit seinen über 50 Jahren falle ihm das Lernen nicht mehr so leicht. Es sei auch so, dass ihm der kaufmännische Hintergrund fehle (Urk. 13/117). Da sich die Ausbildung zum Immobilienbewirtschafter nicht als geeignet herausstellte, wurde der Beschwerdeführer vom 26. April bis 22. Juli 2011 im E. beruflich abgeklärt. Dieses hielt als Vorschlag für das weitere Vorgehen entweder eine Unterstützung bei der Stellensuche in der freien Wirtschaft durch eine finanzierte Einarbeitungszeit für Tätigkeiten der Elektronik- und Kleingerätemontage oder Finanzierung einer berufsbegleitenden Ausbildung im CAD-Zeichnen beim F., falls der Beschwerdeführer eine entsprechende Praktikumsstelle finde (Bericht vom 22. Juli 2011, Urk. 13/125).

3.2 Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrem ablehnenden Entscheid einerseits auf die Empfehlung des E. und andererseits auf die bisher mit dem Beschwerdeführer gemachten eigenen Erfahrungen im Rahmen der Ausbildung zum Immobilienbewirtschafter. Hinsichtlich der Empfehlung zur CAD-Ausbildung gilt es zu beachten, dass das E. im Rahmen eines Zwischenfazit erklärte: «Er wünschte eine 1-jährige Umschulung als CAD-Zeichner. Sie [die Beschwerdegegnerin] erklärten sich mit einer solchen Umschulung nur unter der Bedingung einverstanden, dass die Ausbildung berufsbegleitend durchgeführt wird. Herr X. erhielt den Auftrag, sich eine entsprechende Praktikumsstelle zu suchen.» Aus dem Bericht des E. geht also nicht klar hervor, ob nur eine berufsbegleitende Ausbildung vorgeschlagen wird, weil die

Beschwerdegegnerin nur für eine solche aufkommen will oder ob es nur eine solche Ausbildung als zielführend erachtet. Unabhängig von der Beurteilung des E.\_\_\_\_, ob nur ein Kurs in Begleitung eines Praktikums als sinnvoll erachtet werden kann, erweist sich die Abweisung der Kostengutsprache für den Kurs im F.\_\_\_\_ jedoch als rechtens. So weist die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer bei der Ausbildung zum Immobilienbewirtschafter MÄthe hatte, ohne Praktikum die erforderliche Leistung zu erbringen. Dem Einwand des Beschwerdeführers, die beiden Ausbildungen liessen sich nicht miteinander vergleichen, kann nicht gefolgt werden. Auch wenn die beiden Ausbildungen naturgemäss nicht deckungsgleich sind, erwies sich die letzte, schliesslich rein theoretisch absolvierte Ausbildung als ungeeignet. Der Beschwerdeführer selber hielt in diesem Zusammenhang fest, dass seine Lernfähigkeit wohl nicht mehr ausreichend gewesen sei (Urk. 13/117). Im E.\_\_\_\_ erwies sich der Beschwerdeführer denn auch in der praktischen Lernfähigkeit als stärker als in der theoretischen Lernfähigkeit (Urk. 13/125/3). Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer MÄthe hat, eine Praktikumsstelle zu finden, kann zudem nicht geschlossen werden, dass er Anspruch auf eine Ausbildung ohne Praktikum hat. Vielmehr ist diese Tatsache ein Indiz dafür, dass eine Ausbildung ohne Praktikum nicht eingliederungswirksam ist, da ohne praktische Erfahrung auf dem Arbeitsmarkt nur geringe Chancen bestehen. Auch die vom F.\_\_\_\_ grundsätzlich attestierte Eignung für die vom Beschwerdeführer beantragte Ausbildung ändert an dieser Einschätzung nichts, äusserte doch auch das F.\_\_\_\_ Bedenken, ob die Ausbildung zum gewünschten Erfolg führe (Bericht vom 8. Dezember 2011, Urk. 11/1).

3.3 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin eine Kostengutsprache für den einjährigen CAD-Kurs im F.\_\_\_\_ ablehnte. Der Hinweis, dass bis auf Weiteres keine Unterstützung bei der Stellensuche angezeigt sei, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Erklärt die Beschwerdegegnerin doch ausdrücklich, dass der Beschwerdeführer bei veränderter Situation ein erneutes Gesuch einreichen kann. Die angefochtene Verfügung vom 10. Oktober 2011 erweist sich demzufolge als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

4. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Dr. Urs Leemann
  - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.